

## Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 19/22

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 21. Dezember 2022 / 17.30 – 19.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

### Traktanden

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/22   |     |
| 2. | Gebührenreglement ab 1. Januar 2023: Genehmigung   | 141 |
| 3. | Reglement für Förderung, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2023  | 142 |
| 4. | Reglement über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone: Festlegung des Bau-rechtszinses für die Jahre 2023 - 2027 | 143 |
| 5. | Entwicklungskonzept Landwirtschaft / Betriebsstandorte / Genehmigung   | 144 |
| 6. | Parzelle Nr. 3056: Antrag auf Erlass eines Amtsverbotes  | 145 |
| 7. | Abschlussbericht zu den Coronahilfen der Gemeinden   | 146 |

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 13.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

---

**Gebhard Senti**  
Vizevorsteher

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/22**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 18/22 vom 07.12.2022 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Gebührenreglement

01.01.02

**2. Gebührenreglement ab 1. Januar 2023: Genehmigung**

x x E

141

**Antragsteller** Leiter der Gemeindeganzlei

**Bericht**

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2023 der Fall ist.

**Änderung**

Art. 5

Die Deponiegebühr der Deponie Rheinau wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2022 an die landesweiten Gebühren angepasst. Der Verweis auf Art. 12 dient der Präzisierung des Artikels.

Art. 9

Es ist nicht nur zu regeln, wer die Kosten bei einer Beerdigung trägt, sondern auch bei einer (Urnen)-Beisetzung.

Art. 23

Die Regelung der Standgebühren am Jahrmarkt soll ebenfalls präzisiert werden. Im neu formulierten Antrag wird geregelt, dass Vereine aus Eschen-Nendeln und gemeinnützige Unterländer Vereine keine Standgebühren zu entrichten haben.

Ansonsten ist das Gebührenreglement lediglich in einigen formellen Punkten angepasst worden.

**Antrag**

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte 01.01.02  
Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2023 01.01.02

**3. Reglement für Förderung, Rückerstattungen und Subventionen: Änderung 2023** x x E 142

**Antragsteller** Leiter der Gemeindekanzlei

**Bericht**

Das Reglement für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen wird regelmässig inhaltlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Nachfolgend wird auf die einzelnen Änderungen eingegangen:

**Änderungen**

Art. 5

Per November 2022 liegt eine Übersicht über alle Gemeinden vor, wie der öffentliche Verkehr in den einzelnen Gemeinden gefördert wird. Ursprünglich bestand die Idee, die Förderungen in allen Gemeinden gleich zu handhaben. Die Unterschiede haben sich in den Förderungen in den letzten Jahren allerdings recht akzentuiert und es ist eine Zweiklassengesellschaft entstanden. Mittlerweile fördern 7 Gemeinden (Ruggell, Gamprin-Bendern, Schellenberg, Schaan, Vaduz, Triesen, Planken) im Land Liechtenstein die Abonnemente mit 50% der Kosten. Als letzte Gemeinde hat im September 2022 Gamprin die Förderung auf 50% der Abo-Preise erhöht.

Ursprünglich lag die prozentuale Förderung in allen Gemeinden bei 50%, jedoch haben sich die Abonnemente in den letzten Jahren verteuert. Nur die Gemeinden Mauren-Schaanwald, Eschen-Nendeln, Balzers und Triesenberg haben die ursprünglichen Beiträge nicht relevant angepasst und fördern somit die Abonnemente im Vergleich mit anderen Gemeinden tiefer (mit ca. 15 - 30 Prozent des Abopreises). Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat in den letzten Jahren ihre Förderungen ausgebaut, indem sie zusätzliche Abonnemente (Hund, Fahrrad, Schülerabo-Aufpreis, Ostwind, SBB) in die Förderungen aufgenommen hat. Dies wiederum haben andere Gemeinden nicht gemacht.

Die Subventionen der Gemeinde Eschen-Nendeln haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2017: CHF 26'595.00  
2018: CHF 26'455.00  
2019: CHF 28'120.00  
2020: CHF 24'485.00  
2021: CHF 26'540.00  
2022: CHF 31'870.00

Art. 6 (neu)

Im September 2022 hat der Gemeinderat entschieden, sportliche und kulturelle Aktivitäten von Jugendlichen zu fördern. Entsprechend wird folgender neuer Artikel 6 in das Reglement aufgenommen:

IV. Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Art. 6

Beitrag aktive Jugend

- 1) Zur Unterstützung von Familien und zugleich zur Förderung einer aktiven Jugend unterstützt die Gemeinde sportliche und kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 2023 und 2024 auf Antrag jährlich mit maximal CHF 100.00 pro Person.
- 2) Förderberechtigt sind Personen im Alter von 3 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene während der Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren (auf Vorweisen eines Schüler-, Lehrlings- oder Studiausweises).
- 3) Gefördert werden ausschliesslich Kosten für sportliche und kulturelle Einrichtungen sowie Aktivitäten in Liechtenstein. Gefördert werden insbesondere:
  - a. Saisonkarten, Abonnemente, Mitgliederbeiträge und Vereinsbeiträge.
  - b. Auch weitere Belege oder Rechnungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten oder Einrichtungen in Liechtenstein können geltend gemacht werden. Im Anlassfall entscheidet die Gemeindeverwaltung, ob Belege einer Aktivität oder Einrichtung förderfähig sind.
- 4) Die Erstattung erfolgt auf Basis des vollständig ausgefüllten Antragsformulars direkt auf das Konto der förderberechtigten Person respektive der Erziehungsberechtigten. Es können auch mehrere Belege bis zum Maximalbetrag von CHF 100.00 pro Person eingereicht werden. Die Belege müssen den Namen der förderberechtigten Person aufweisen respektive dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können. Eine Rückerstattung ist nur einmal pro Jahr möglich und nur für Belege mit Datum des jeweiligen Kalenderjahres. Belege aus dem Vorjahr müssen bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

#### Anhang 1

Der Anhang 1 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Prämienverbilligung keinen direkten Bezugspunkt zur Gemeinde aufweist.

#### **Budget**

Im Konto Nr. 690.366.00 sind für Beiträge an Busabonnemente CHF 25'000.00 vorgesehen.

#### **Erwägungen des Antragstellers**

In Sachen Abo-Förderung wird vorgeschlagen, die bisherigen Förderungen beizubehalten. Die Subvention auf das Halbtax-Abo soll auf CHF 40.00 (rund 25% des Anschaffungswerts) festgesetzt werden (Stichtag Kauf ab 1. Januar 2023).

Die Anpassung der Subventionen auf 50% des Abopreises würde dazu führen, dass Mehrkosten von rund CHF 30'000.00 gegenüber dem Budget 2023 anfallen.

Falls eine neue Lösung eingeführt wird, soll diese für neu gekaufte Abonnements ab dem 1. Januar 2023 gelten. Für vorher gekaufte Abonnemente soll die bisherige Lösung gelten.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Die Mehrheit des Gemeinderates spricht sich dafür aus, die Förderung des Halbtax-Abos auf CHF 40.00 festzusetzen.

#### **Anträge**

1. Die Rückerstattungen an ein Halbtax-Abo SBB seien per 1. Januar 2023 (Stichtag Kaufdatum) auf neu CHF 40.00 festzulegen.
2. Die übrigen Änderungen im Reglement für Förderung, Rückerstattungen und Subventionen seien zu genehmigen.
3. Das neue Reglement sei per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 2 x Ja VU, 3 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Projekte	01.01.02
Reglement über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone: Festlegung des Baurechtszinses für die Jahre 2023 - 2027	01.01.02

## 4. Reglement über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone: Festlegung des Baurechtszinses für die Jahre 2023 - 2027

x x E 143

Antragsteller Wirtschaftskommission

### Bericht

Am 27. September 2017 hat der Gemeinderat das Reglement über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone neu erlassen und gleichzeitig auch die Baurechtszinsen für die Jahre 2017 – 2021 festgelegt.

Der Baurechtszins setzt sich im Reglement aus der Verzinsung des Bodenschätzwertes und der Verzinsung der Erschliessungskosten zusammen. Je im ersten Jahr einer 5-Jahresperiode wird der Bodenschätzwert durch den Mittelwert aus zwei privaten Schätzungen neu festgelegt. Die Basis des Zinssatzes ist der durchschnittliche variable Hypothekarsatz für Industrie- und Gewerbebauten der vergangenen 5 Jahre (gemittelt aus den Zinssätzen der drei grössten liechtensteinischen Banken, das sind zurzeit die Liechtensteinische Landesbank AG, VP Bank AG und die LGT Bank AG). Dieser durchschnittliche Zinssatz bildet die Basis für den Baurechtszins der nächsten 5 Jahre.

Der Mittelwert aus den beiden privaten Schätzungen im Jahr 2017 belief sich auf CHF 3'250.00 / Klafter respektive CHF 903.78 / m<sup>2</sup>. Die Erschliessungskosten wurden im Jahr 1989 mit CHF 210.00 / Klafter respektive CHF 58.39 / m<sup>2</sup> beziffert. Für diesen Betrag ist der Indexstand des Landesindex für Konsumentenpreise Jahresdurchschnitt 1989: 115.4 Punkte, Indexbasis Dezember 1982, massgebend. Teuerungsbereinigt mit dem Jahresdurchschnitt 2016 ergab sich ein Betrag für die Erschliessungskosten von CHF 286.00 / Klafter respektive CHF 79.55 / m<sup>2</sup>.

Bodenschätzwert 2017 / Klafter	CHF	3'250.00
Teuerungsbereinigte Erschliessungskosten 2017 / Klafter	CHF	<u>286.00</u>
Total / Klafter	CHF	<u>3'536.00</u>

Dieser Betrag wurde mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen fünf Jahre verzinst, mit einem Reduktionsfaktor korrigiert und diente in den Jahren 2017 – 2021 als Basis. Der Baurechtszins pro m<sup>2</sup> für die Jahre 2017 – 2021 betrug somit CHF 12.93 / m<sup>2</sup>. Dieser Baurechtszins wurde in der Folge nicht mehr unterschritten. Der Baurechtszins wurde jährlich auf den 1. Januar des Jahres der Teuerung angepasst. Basis für diese Anpassung war der Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise oder ein dieser ersetzender Index vom Dezember des Vorjahres. Aktuell beträgt der Baurechtszins CHF 13.15 / m<sup>2</sup> (Stand Januar 2022).

Gemäss dem Reglement hat die Gemeinde Eschen-Nendeln die Möglichkeit, in den Jahren 2022, 2027, 2032 usw. die beiden Werte durch eine Neuschätzung des Bodenschätzwerts und einer Anpassung der Erschliessungskosten an die Teuerung zu bereinigen und wiederum für die kommende Periode festzulegen. Mit den neuen Zahlen wird dann der Baurechtszins wiederum für die nächsten 5 Jahre festgelegt.

#### Neuschätzungen der Grundstücke

Entsprechend der eingangs erwähnten Möglichkeit, eine Anpassung vorzunehmen, wurden sämtliche Grundstücke in der Arbeitszone (Industrie- und Gewerbezone) von zwei Firmen einer Neuschätzung unterzogen. Die beiden Firmen haben die Grundstücke gegenüber dem Jahr 2016 gut 11 Prozent höher eingeschätzt. Der durchschnittliche Klafterpreis erhöht sich durch die Schätzungen von CHF 3'250.00 auf neu CHF 3'617.00.

#### Anpassung der Erschliessungskosten an die Teuerung

Ebenso wurden die Erschliessungskosten aus dem Jahr 1989 der aktuellen Teuerung angepasst. Die Erschliessungskosten wurden im Jahr 1989 mit CHF 210.00 / Klafter respektive CHF 58.39 / m<sup>2</sup> beziffert. Für diesen Betrag ist der Indexstand des Landesindex für Konsumentenpreise Jahresdurchschnitt 1989: 115.4 Punkte, Indexbasis Dezember 1982, massgebend. Teuerungsbereinigt mit dem Jahresdurchschnitt 2021 (letzter verfügbarer Wert) ergab sich ein Betrag für die Erschliessungskosten von CHF 291.00 / Klafter respektive CHF 80.92 / m<sup>2</sup>.

Somit ergibt sich folgende Übersicht

Bodenschätzwert 2022 / Klafter	CHF	3'617.00
Teuerungsbereinigte Erschliessungskosten 2017 / Klafter	CHF	<u>291.00</u>
Total / Klafter	CHF	<u>3'908.00</u>

#### Zinssatz

Wie erwähnt bildet die Basis der Zinssatz der durchschnittlichen variablen Hypothekarsätze für Industrie- und Gewerbebauten der vergangenen 5 Jahre (gemittelt aus den Zinssätzen der drei grössten liechtensteinischen Banken, das sind zurzeit die Liechtensteinische Landesbank AG, VP Bank AG und die LGT Bank AG). Dieser durchschnittliche Zinssatz bildet die Basis für den Baurechtszins der nächsten 5 Jahre. Dieser Zinssatz liegt aktuell bei 2.62 % (gegenüber 2.60 % im Jahr 2017).

#### Neuer Baurechtszins

Basierend auf dem gleichen Reduktionsfaktor von 50% ergibt sich ein Baurechtszins von CHF 51.95 / Klafter oder CHF 14.23 / m<sup>2</sup>. Der aktuelle teuerungsbereinigte Baurechtszins liegt bei CHF 13.52 / m<sup>2</sup> (Stand November 2022).

#### **Überblick über andere Gemeinden**

In anderen Gemeinden wird ein Baurechtszins von CHF 7.30 – 15.53 verlangt.

#### **Erwägungen der Wirtschaftskommission vom 20. Dezember 2022**

Der Vergleich beim Baurechtszins mit anderen Gemeinden muss relativiert werden. Dies deshalb, weil der Baurechtszins alleine für sich nur einen Teil der Kosten des Baurechtsnehmers abbildet. Entscheidend ist auch die Heimfallentschädigung, die konkrete Nutzung auf der Baurechtsparzelle sowie die Wertsicherung des Baurechtszinses während der Baurechtsdauer. Jedoch bildet der Baurechtszins einen Indikator, welcher bei der Preisgestaltung berücksichtigt werden muss.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verlangt von den Baurechtsnehmern beim ordentlichen Heimfall die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie den Rückbau sämtlicher Hochbauten. Diese Regelung muss beibehalten werden und die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Gemeinde trotz dieser Heimfallregelung für neue Baurechte in der Arbeitszone ein attraktiver Partner ist.

Der Baurechtszins hat sich seit der Einführung des Reglements im Jahr 2017 alleine durch die Teuerung von CHF 12.93 auf CHF 13.52 (Stand November 2022) erhöht. Der Unterschied zum nun vorliegenden Vorschlag von CHF 14.23 beträgt CHF 0.71 / m<sup>2</sup> und ist darin zu suchen, dass die Grundstückspreise in einem höheren Masse angestiegen sind, wie der Landesindex der Konsumentenpreise. Zusätzlich hat sich der durchschnittliche variable Hypothekensatz für Industrie- und Gewerbebauten um 0.02 Prozentpunkte erhöht.

Der Wirtschaftspark Eschen hat sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Standort weiterentwickelt. Diese Entwicklung ist sicher noch nicht am Ende und in Zukunft wird der Standort weiter an Attraktivität gewinnen. Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat alleine in den letzten Jahren mehrere Mio. CHF in die Infrastruktur des Wirtschaftsparks investiert und wird in den kommenden Jahren weiter in die Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes investieren. Zusätzlich sind in den letzten Jahren verschiedene Hochbauten erstellt worden, welche das gesamte Bild des Standortes nachhaltig prägen.

Die Erhöhung des Baurechtszinses auf CHF 14.23 / m<sup>2</sup> würde der Gemeinde Mehreinnahmen von rund CHF 45'000.00 bringen.

Die Wirtschaftskommission erachtet die vorgeschlagene Lösung als angemessen und für die betroffenen Partner als verkraftbar. Ausserdem erfolgt die Erhöhung innerhalb des Reglements, welches den bestehenden Baurechtsnehmern bekannt ist.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat teilt die Meinung der Wirtschaftskommission. Für ihn ist die vorstehende Erhöhung der Baurechtszinsen unbestritten, zumal sie gemäss dem Reglement erfolgt.

#### **Anträge**

1. Der Baurechtszins für die Jahre 2023 – 2027 sei auf CHF 14.23 / m<sup>2</sup> anzupassen.
2. Der Anhang 1 des Reglements über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone sei mit den vorstehenden Änderungen zu genehmigen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.



Natur- und Landschaftsschutz	09.04.09
Entwicklungskonzept Landwirtschaft	09.04.09

**5. Entwicklungskonzept Landwirtschaft / Betriebsstandorte / Genehmigung** x x E **144**

**Antragsteller** Leiter Bauwesen

**Ausgangslage**

Im Jahr 2005 hat eine Studie zur Entwicklung der Landwirtschaft in Eschen aufgezeigt, dass der in der Gemeinde verfügbare landwirtschaftliche nutzbare Boden nur für rund 10 Betriebe ausreicht. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Zum einen überlässt die Agrarpolitik die Landwirtschaftsbetriebe stärker dem Markt. Zum anderen wandeln sich die Anforderungen an die Landwirtschaft. Gesellschaft und Politik streben eine Extensivierung und Ökologisierung der Landwirtschaft und einen Abbau der Tierhaltung zugunsten der Produktion pflanzlicher Lebensmittel an. Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Eschen eine Aktualisierung des Entwicklungskonzepts Landwirtschaft in Auftrag gegeben.

**Bericht**

Im Entwicklungskonzept wird aufgezeigt, dass der verfügbare Boden knapper geworden ist. In Eschen sind aktuell 14 gemäss Landwirtschaftsgesetz anerkannte Landwirtschaftsbetriebe ansässig. Sie bewirtschaften rund 435 ha, wovon rund 390 ha auf Eschner Gemeindegebiet liegen. Rund ein Drittel des landwirtschaftlich genutzten Bodens ist nicht langfristig gesichert, da er sich im Siedlungsgebiet in potenziell überbaubaren Zonen befindet. In den nächsten 20 Jahren ist durch Überbauung mit einem Verlust von bis zu 60 ha Nutzfläche zu rechnen.

Die veränderten Anforderungen von Gesellschaft und Politik bzgl. Extensivierung und Ökologisierung sind mit geringeren Erträgen je Hektar verbunden, was den Wettbewerb um die verfügbaren Flächen weiter verschärfen wird. Um die wirtschaftlichen Herausforderungen erfolgreich meistern zu können, sind die Betriebe auf ausreichend Pachtboden sowie auf Planungssicherheit in Bezug auf den verfügbaren Boden angewiesen. Dazu benötigen sie ausreichend längerfristig für die Landwirtschaft gesicherte Flächen und langfristige Pachtverträge. Die Bodenqualität spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, da nur rund die Hälfte der Böden in Eschen für den Ackerbau geeignet sind. Die öffentlichen Grundeigentümer haben mit der Zuteilung der Pachtflächen einen grossen Einfluss darauf, ob ein Betrieb ausreichend Boden als Produktionsgrundlage zur Verfügung hat. Tatsache ist jedoch, dass langfristig nicht für alle Betriebe genügend Boden auf dem Gemeindegebiet von Eschen zur Verfügung steht.

Empfehlungen aus dem Konzept

- Bodenzuteilung auf die langfristig zukunftsfähigen Betriebe ausrichten:
  - Keine weiteren Betriebe ansiedeln;
  - Öffentliche Pachtflächen bevorzugt an Betriebe vergeben, die bereits gute Rahmenbedingungen für eine langfristige Weiterentwicklung besitzen und ihr Einkommen aus der Landwirtschaft erwirtschaften müssen;
  - Geeignetes Vergabereglement für öffentliche Pachtböden auf der Basis dieses Dokuments entwickeln und konsequent umsetzen.
- Räumliche Entwicklung der Betriebe schwerpunktmässig in der Landwirtschaftszone ermöglichen:
  - Zwei Entwicklungszonen (Brühlgasse und Hausteile) festlegen, in denen die räumliche Entwicklung der Landwirtschaft schwerpunktmässig stattfinden soll;
  - Zwei Tierhaltungsbetriebe aus dem Siedlungsgebiet mittelfristig in diese Zonen verlegen;

- Besitzstand wahren für Betriebe mit ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort und für Rebbaubetriebe im Siedlungsgebiet, die keine Emissionen verursachen.

### **Erwägung der vorberatenden Kommission (OPK)**

Das Entwicklungskonzept Landwirtschaft soll als Planungsgrundlage vom Gemeinderat verabschiedet werden und so zur Beurteilung künftiger Vorhaben dienen. In der Forst- und Landwirtschaftskommission wurde die Thematik auch schon wiederholt besprochen und auch der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen spricht sich dafür aus, dass in Zukunft die Handlungsrichtlinien aus dem Konzept umzusetzen sind.

### **Erwägungen der Bürgergenossenschaft Eschen**

Den Bericht des Entwicklungskonzepts Landwirtschaft 2035 hat der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 besprochen. Der Bericht ist eine gute Grundlage für künftige Entscheidungen in Sachen Bodenvergabe und der Ansiedlung neuer Betriebe. Ebenfalls beinhaltet dieser Bericht Argumente für die Anpassung der Reglemente und die Statuten der Bürgergenossenschaft. Der Vorstand befürwortet die Genehmigung des vorliegenden Konzepts durch den Gemeinderat.

Unter Punkt 5.2 wird explizit davon abgeraten, neue Aussiedlungsbetriebe mit baulichen Massnahmen und Wirtschaftsgebäuden zu bewilligen. Dies betrifft z.B. die aktuelle Situation eines Landwirtes. Ebenfalls macht der Bericht deutlich, dass eine zusätzliche Bodenvergabe für Betriebe an bestehenden Standorten aufgrund der limitierten Flächen nicht möglich ist.

### **Erwägungen Gemeinderat**

Das vorstehende Konzept ist für die weitere ortsbauliche Entwicklung der Gemeinde elementar und liefert diverse Antworten auf kommende Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft. Die beschränkt verfügbare Ressource Boden im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung macht es notwendig, hier nach einem klaren Konzept zu agieren. Dies bringt auch gewisse Einschränkungen in die Wirtschaftsfreiheit mit sich. Diese sind jedoch notwendig, damit für bestehende Betriebe die Rahmenbedingungen möglichst optimal sind und die Entwicklungen ortsbaulichen Ansprüchen genügen. In den anderen Gemeinden des Landes stellen sich genau die gleichen Problemfelder und es ist nicht so, dass es in Eschen-Nendeln in Zukunft im Vergleich mit anderen Gemeinden besonders schwierig sein wird, einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen.

Ein Gemeinderat sieht vor allem für junge Personen oder Neugründungen von Betrieben grosse Nachteile, wenn das Konzept genehmigt wird. Auch fehlt ihr im Konzept die qualitative Beurteilung. Das Konzept beleuchtet nur die quantitativen Aspekte. Hierzu wird eingewendet, dass es beim vorstehenden Konzept auch nicht darum ging, qualitative Aspekte zu beleuchten. Diese Aspekte können dann bei der Bodenverteilung berücksichtigt werden. Hierzu wurde ein Bodenverteilschlüssel ausgearbeitet, der die Zuteilung aufgrund von Kriterien vornimmt. Dieser Bodenverteilschlüssel soll zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat vorgestellt werden.

### **Anträge**

1. Die Entwicklungszonen für bestehende und neue Betriebe gemäss Planbeilage vom Bericht: Räumliche Entwicklung Betriebsstandorte seien zu bestätigen.
2. Das Entwicklungskonzept Landwirtschaft sei zu genehmigen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 1 x Nein FBP).

Signalisation 10.08.04  
Parzelle Nr. 3056: Amtsverbot nach RSO 10.08.04

**6. Parzelle Nr. 3056: Antrag auf Erlass eines Amtsverbotes** x x E 145

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** HILTI Aktiengesellschaft, Feldkircherstr. 100, 9494 Schaan

**Bericht**

Die HILTI Aktiengesellschaft, Feldkircherstr. 100, 9494 Schaan, beantragt aufgrund vermehrter Vorfälle von Vandalismus und Ruhestörung den Zutritt auf das Areal «Werk 15» in Nendeln mittels Signaletik einzuschränken. Ausserdem verzeichnet die Eigentümerin auf ihrem Grundstück an den Wochenenden oft Besuch von Jugendlichen, welche ihren Abfall hinterlassen, was zu Zusatzaufwendungen bei der Reinigungsfirma führt.

Das Amtsverbot soll wie folgt erlassen werden:

Signal 2.05 Verbot für Fahrräder und Motorfahräder  
Signal 2.15 Verbot für Fussgänger  
Ausgenommen im Verkehr mit HILTI Aktiengesellschaft  
Missachten dieses Verbotes wird zur Anzeige gebracht (Art. 104 RSO)

Die Signaltafeln werden auf dem Privatareal des Grundstücks Nr. 3056, gemäss dem Signalisationsplan 1:2000, vom 25. Oktober 2022, angebracht.

**Rechtliches**

Das Amtsverbot wird gestützt auf die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO), LGBL. 1923.008, LR-Nr. 283.o, Art. 99, erlassen.

A. Amtsverbote  
Art. 99  
I. Anwendung und Busse

- 1) Jeder Besitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) eines Grundstückes kann beim Gemeinderat um Erlass eines Amtsbefehles in Form eines Amtsverbots auch wegen Störungen des Besitzes oder Handlungen (z. B. gehen, fahren) an einem Grundstücke gegen unbestimmte Personen oder Personenkreise verlangen.
- 2) Ein Amtsverbot im Sinne dieses Abschnittes ist nicht zulässig, wenn es nur gegen eine bestimmt bekannte Person verlangt wird.
- 3) Gegen die schuldhafte Übertretung eines solchen Amtsverbotes kann darin eine Ordnungsbusse von 1 bis zu 100 Franken angedroht werden.

**Erwägungen**

Das Gesuch wurde vom 23. November 2022 bis 7. Dezember 2022 öffentlich kundgemacht. Ebenfalls wurden die direkten Anstösser über das Gesuch mit einem Schreiben informiert. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Gesuch beim Gemeindevorsteher eingegangen.

Ebenfalls werden mit dem Amtsverbot keine privatrechtlichen Fuss- und Fahrwegrechte verletzt.

### **Anträge**

1. Das Amtsverbot «Signal 2.05 Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder und Signal 2.15 Verbot für Fussgänger, ausgenommen im Verkehr mit HILTI Aktiengesellschaft, missachten dieses Verbotes wird zur Anzeige gebracht (Art. 104 RSO)» sei zu erlassen.
2. Es sei eine Gebühr von CHF 200.00 zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Finanzcontrolling	12.01.05
Schlussabrechnungen	12.01.05

## **7. Abschlussbericht zu den Coronahilfen der Gemeinden** x x E 146

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Im März 2020 verabschiedete der Landtag des Fürstentums Liechtenstein ein Massnahmenpaket in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus im Betrag von CHF 100 Mio.

Die Gemeinden Liechtensteins beschlossen im April 2020 das Massnahmenpaket der Regierung mit CHF 20 Mio. zu unterstützen. Mit diesen finanziellen Mitteln wurden die Härtefälle aus der Gastronomie, dem Detailhandel sowie weitere Geschäfte und Unternehmen unterstützt. Die Gemeinden Vaduz und Schaan übernahmen je CHF 4 Mio. als Sockelbeitrag plus den Gemeindeanteil gemäss Einwohnerschlüssel. Die Gemeinde Eschen-Nendeln zahlte insgesamt CHF 1'383'055.00 in den entsprechenden Fonds ein.

Insgesamt haben die Gemeinden Liechtensteins in den vergangenen zwei Jahren 315 Betriebe aus unterschiedlichen Branchen unterstützt. Alle Gemeinden leisteten Unterstützungsbeiträge, wobei die meisten Anträge von Unternehmen aus dem Bereich Gastronomie gestellt wurden, gefolgt von Kulturtreibenden sowie Firmen aus dem Personentransport (Taxis, Busbetriebe). Insgesamt beliefen sich die Hilfsbeiträge, die in den Gemeinden ausbezahlt wurden, auf CHF 10.9 Mio. Mit weiteren CHF 4.9 Mio. beteiligten sich die Gemeinden zudem an den Unterstützungsbeiträgen des Landes Liechtenstein.

Von den Unterstützungen der Gemeinden konnten zahlreiche Betriebe profitieren, die ansonsten in ihrer Existenz bedroht gewesen wären resp. Insolvenz anmelden hätten müssen. Ausserdem wurde das Unterstützungssystem des Landes dahingehend ergänzt, dass entsprechende Hilfspücken im Inland geschlossen wurden und so die meisten Anträgen auch positiv – im Sinne der Unternehmen – bearbeitet werden konnten. Dank der Zusammenarbeit der Gemeinden wurden die Betriebe in den Gemeinden gleichbehandelt, sodass kein Gefälle zwischen finanzstarken und weniger finanzstarken Gemeinden entstand.

Die Hilfsleistungen des Landes und der Liechtensteiner Gemeinden wurden immer wieder verlängert und liefen per 30. Juni 2022 endgültig aus. Der Bürgermeister sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher beschlossen Ende November 2022 den bestehenden Hilfsfonds aufzulösen. Die verbleibenden finanziellen Mittel in

der Höhe von CHF 3.9 Mio. werden gemäss den Gemeinde-Anteilzahlungen wieder zurückzuerstatten. Das entspricht für die Gemeinde Eschen-Nendeln einem Betrag von CHF 267'884.00. Der Beitrag an die Coronahilfen der Gemeinde Eschen-Nendeln betragen somit Total CHF 1'115'171.00 und liegt somit unter dem gesprochenen Verpflichtungskredit von CHF 1'383'055.00.

#### **Budget**

Im Budget 2022 wurde im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung keine Rückerstattung einberechnet.

#### **Erwägungen des Antragstellers**

Kurz vor Weihnachten wird der Bürgermeister im Namen aller Gemeinden in einer Medienmitteilung über den Abschluss der Corona-Hilfsaktion berichten.

#### **Antrag**

Die Schlussabrechnung für die Coronahilfe der Gemeinde Eschen-Nendeln sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.